

Stellungnahme der Mediengruppe RTL Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

#### A. Die Rolle der Mediengruppe RTL Deutschland

Die Mediengruppe RTL Deutschland verfügt über umfangreiche und vielseitige Möglichkeiten, audiovisuelle Inhalte zu verwerten. Dies geschieht zum einen über die linearen TV-Sender (z.B. RTL, VOX, n-tv, SUPER RTL, RTL NITRO, RTL 2), zum anderen über die non-linearen Online- und Mobilangebote (z.B. RTL NOW, Clipfish.de, n-tv App). Die Mediengruppe fungiert in diesem Kontext als Auftraggeber von Produktionen mit fiktionalen und non-fiktionalen audiovisuellen Inhalten und investiert ein jährliches Auftragsvolumen von mehreren hundert Millionen Euro. Darüber hinaus verfügt die Mediengruppe über eigene Produktionseinheiten (etwa die infoNetwork GmbH), die z.B. News- und Magazine und sonstige non-fiktionale audiovisuelle Inhalte selber produzieren. Daher kommt der Mediengruppe in Teilen eine gewisse Zwitterstellung zu, in der sie zum einen die Rolle des Kreativen, zum anderen die Rolle des Verwerters Inne hat. Von den über 2.800 festangestellten Arbeitnehmern der Mediengruppe arbeitet rund die Hälfte im kreativen Bereich. In der Unternehmensstruktur ist also genau das angelegt, was auch dem Urhebervertragsrecht immanent ist – ein Zusammenspiel von Kreativen und "Verwertern".

# B. Problem, Ziel und Lösungsansatz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

In seinem Referentenentwurf geht das BMJV davon aus, dass auch nach der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 noch Defizite bei der Vertragsparität zwischen Kreativen und Verwertern bestehen und Kreative deshalb unangemessen niedrig vergütet würden. Die Mediengruppe vermisst hierzu eine empirische Ermittlung der angenommenen Defizite und hätte einen Nachweis über die behauptete unangemessen niedrige Vergütung außerordentlich begrüßt.

Das BMJV geht ferner davon aus, dass sich das angenommene Problem durch eine Stärkung der Vertragsparität beheben ließe, und dass dies dann durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen sichergestellt werden müsste. Hierzu gibt die Mediengruppe folgendes ganz grundsätzlich zu bedenken:

Zwischen Kreativen und Verwertern besteht eine Symbiose: Ohne kreative Inhalte können Verwerter nicht bestehen, ohne Verwerter können Kreative nicht bestehen. Im Bereich Fernsehen bedeutet dies ganz konkret, dass der Sender für ein attraktives Programm auf kreative Ideen und Inhalte angewiesen ist. Der Kreative benötigt wiederum den Sender, damit aus seiner Idee tatsächlich eine fiktionale TV-Produktion entstehen kann. Ohne den Sender kommt diese gar nicht erst zustande: Er beauftragt die Produktion, finanziert sie und trägt auch das alleinige Refinanzierungsrisiko. Denn die Vergütung des Kreativen erfolgt unabhängig davon, ob das Werk überhaupt verwertet werden kann und auch unabhängig davon, ob die Verwertung – wenn sie denn erfolgt – so erfolgreich ist, dass sich die geleistete Vergütung auch refinanziert.



Dieses wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kreativen und Verwertern sollte sich auch in der Vertragsparität widerspiegeln. Nach Ansicht der Mediengruppe ist dies bisheriger Gesetzeslage und -anwendung der Fall: Die Parität Vertragsverhältnisses besteht darin, dass zwar nicht jeder Kreative in jedem Fall einzelne Rechte und deren Vergütung im Einzelnen vollumfänglich verhandeln kann und dem Sender im Falle eines Total-Buy-Outs vollumfänglich Rechte an der Produktion einräumt. Im Gegenzug muss er aber auch nicht Sorge dafür tragen, dass sein Werk tatsächlich ein Publikum findet und die an ihn geleistete Vergütung überhaupt "einspielt". Dieser Umstand wird umso bedeutsamer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Deutschland produzierte fiktionale Serien und Fernsehfilme sich in der Vergangenheit im deutschen Fernsehen in der Regel äußerst schwer getan haben: Für die Mediengruppe lässt sich die ernüchternde Feststellung treffen, dass sich in den letzten Jahren nur ein vergleichsweise geringer Teil der fiktionalen deutschen TV-Produktionen letztlich wirtschaftlich getragen hat. Um die nicht refinanzierbaren Vergütungen kompensieren zu können, bedarf es folglich seitens des Verwerters einer Mischkalkulation und einer Querfinanzierung: Nur mittels überdurchschnittlich erfolgreicher Verwertungen kann es gelingen, alle anderen nicht erfolgten oder erfolglosen Verwertungen finanziell zu kompensieren.

Wenn nun an dem dargestellten Gleichgewicht z.B. durch die Einführung von Mehrfachvergütungen etwas verändert werden soll, kann dies nicht einseitig zugunsten des Kreativen erfolgen, sondern die zugrunde liegende Logik müsste auch beim Verwerter greifen – dieser müsste bei der Verteilung des Erfolgsrisikos begünstigt werden und das Erfolgsrisiko in Teilen auch vom Kreativen getragen werden. Dies würde bedeuten, dass bei Misserfolg die Vergütung anteilig an den Verwerter zurück zu zahlen wäre. Hierbei handelt es sich mitnichten um eine rein theoretische Überlegung, sondern genau dies – ein Rückzahlungsanspruch des Verwerters – wäre beim überwiegenden Teil deutscher Serien im Bereich der fiktionalen Unterhaltung in den letzten Jahren aufgrund bedauerlicher Weise ausbleibendem Zuschauererfolges regelmäßig gegeben gewesen.

Mit dem Referentenentwurf droht diese Symbiose zu kippen: Wird nur eine Seite (nämlich der Verwerter) finanziell belastet, so gerät das System der Mischkalkulation und Quersubventionen in eine Schieflage. Das Vergütungs-System müsste dann durch Einsparungen korrigiert werden. Die Folge ist eine Reduzierung von Einzelvergütungen der Höhe nach und der Rückgang von Produktionsaufträgen insgesamt. Verwerter müssten dazu übergehen, mehr (z. B. US-amerikanisches) Lizenzmaterial zu erwerben und weniger (deutsche) Produktionen zu beauftragen. Der vorliegende Referentenentwurf würde somit zu einem Resultat führen, das mit Sicherheit nicht gewollt ist – die Einzelvergütungen fallen niedriger aus, die Bereitschaft der Verwerter in deutsche Auftragsproduktionen zu investieren sinkt und der Produktionsstandort Deutschland nimmt Schaden.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen ihr Ziel verfehlen. Sie schwächen die Sendeunternehmen und somit letztlich auch die deutsche Produktionslandschaft respektive die Kreativen.



#### C. Alternativen

Das BMJV geht davon aus, dass die im Referentenentwurf niedergelegten Maßnahmen geboten seien, da sich die Erwartungen des Gesetzgebers seit Einführung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung jedenfalls teilweise nicht erfüllt hätten. Da zu dieser Feststellung keine genaueren Angaben gemacht wurden, stellt sich für die Mediengruppe die Frage, welche Erwartungen dies genau sind/waren und ob sich deren vermeintliche Nichterfüllung durch Zahlen belegen lässt.

#### D. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das BMJV geht davon aus, dass die Regelungen zum Rückrufrecht (§§ 40 a, 40 b UrhG-E) zwar mit Mehraufwand für die Verwerterseite verbunden sein könnten, dieser sich jedoch nicht quantifizieren ließe. Hierzu hält die Mediengruppe fest, dass der Mehraufwand vom BMJV anscheinend nicht ermittelt wurde, genau dies hätte die Mediengruppe RTL D jedoch ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich eines Mehraufwandes für die Verwerterseite durch den Auskunftsanspruch (§ 32 d UrhG-E) nimmt das BMJV an, dass dieser möglicherweise entstehen könnte, jedoch nicht quantifizierbar sei. Auch hierzu sei angemerkt, dass das BMJV anscheinend nicht den Versuch einer Ermittlung unternommen hat, da der Mehraufwand tatsächlich anfällt und auch durchaus quantifizierbar ist, wie unter F. III. dargelegt wird. Die Mediengruppe vermisst die Einbeziehung der "Verwerterbranche" im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs und hätte eine Gelegenheit, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft belegen zu dürfen, sehr begrüßt.

#### E. Weitere Kosten

Das BMJV geht davon aus, dass die im Referentenentwurf niedergelegten Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau erwarten ließe. Dies stellt die Mediengruppe in Frage: Wie unter **B.** ausgeführt, würden die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zu Mehrkosten führen, die von den Verwertern kompensiert werden müssten. Hierbei wäre nicht auszuschließen, dass sich dies durch erhöhte Preise gegenüber dem Verbraucher realisieren würde – z.B. im Bereich Pay TV und Pay Video on Demand, wo eine direkte Endkundenbeziehung und somit eine unmittelbare Verbindung zum Verbraucher besteht. Hier könnte es zu einer Erhöhung der Zugangsentgelte kommen.

## F. Änderungen des Urhebervertragsrechts im Einzelnen

#### I. Mehrfachvergütung (§ 32 Abs. 2 UrhG-E)

Um die Position der Mediengruppe zum Vorschlag der Mehrfachvergütung besser verständlich zu machen, erlauben wir uns, im Folgenden zunächst die Investitionsabläufe



der Fernsehbranche näher zu erläutern und das Zusammenspiel von Kreativen und Verwertern zu beschreiben:

# 1.) Programmbezugsquellen und ihre finanziellen Auswirkungen:

Fernsehsender wie die der Mediengruppe können entweder Lizenzmaterial einkaufen (z.B. US Serien) oder Programm selber herstellen (Eigenproduktionen, z.B. News und Magazine) bzw. herstellen lassen (Auftragsproduktionen, z.B. Fernsehfilme oder Serien).

Pauschal lässt sich sagen, dass Auftragsproduktionen deutlich teurer sind als Lizenzmaterial. Die Investitionsbereitschaft von Sendern in Auftragsproduktionen begründet sich daher nicht primär in einer ökonomischen Erwartungshaltung, sondern darin, dass das Programmportfolio eines Senders dadurch vervollständigt wird. Zudem schafft der Sender Alleinstellungsmerkmale, durch welche er auf dem Fernsehmarkt konkurrenzfähig ist und bleibt, indem er nicht nur über "Programmware" verfügt, die der Zuschauer auch auf diversen Video-on-Demand-Plattformen findet. Dennoch sind Investitionen in Auftragsproduktionen nur möglich und wirtschaftlich vertretbar, solange Auftragsproduktionen als solche in ihrer Gesamtschau refinanzierbar sind. Dies ist nach dem gültigen Urheberrechtsgesetz angesichts der unter 2.) erläuterten Mechanismen der Quersubventionierung der Fall.

## 2.) <u>Investitionsrisiko und erforderliche Quersubventionen</u>

Ein Fernsehsender wie z.B. RTL Television entwickelt jährlich eine Vielzahl von Projekten: Der Prozess startet mit einem Konzept, welches mit einem Exposé und einem sog. Treatment (Handlungsentwurf mit Inhalt, Schauplätzen und den wichtigsten Protagonisten) weiterentwickelt wird und schließlich in der Beauftragung eines Drehbuchs mündet. Von den beauftragten und geschriebenen Drehbüchern wird letztlich nur eine sehr geringe Anzahl verfilmt, da sich nur die wenigsten als erfolgsversprechend herausstellen. Drehbuchautoren erhalten ihre Gage unabhängig davon, ob das geschriebene Drehbuch tatsächlich verfilmt wird und sie erhalten im Falle einer Verfilmung eine weitere Gage unabhängig davon, ob die Produktion jemals ausgestrahlt wird. Urheber und Leistungsschutzberechtigte erhalten ihre Gage also unabhängig von der Verwertbarkeit des Werkes; der Fernsehsender trägt in allen Fällen das gesamte Investitionsrisiko.

Reichweitenstarke Vollprogramme wie RTL investieren Entwicklungsbudgets für fiktionale Auftragsproduktionen, von denen über eine Zeitspanne von z.B. zehn Jahren zweistellige Millionenbeträge nicht refinanzierbar bleiben, da die jeweiligen Projektentwicklungen am Ende nicht realisiert werden konnten (d.h. weder verfilmt noch ausgestrahlt). Dies ist nicht unüblich in der Produktionsbranche oder gar eine deutsche Besonderheit – auch bei den großen US Studios ist die Quote der tatsächlich realisierten Produktionen nicht größer. Ursache hierfür ist letztlich ein werkimmanentes Risiko, welches die Sender aber gerne bereit sind zu tragen. Dafür, dass eine Serie wirklich "funktioniert", müssen sehr viele Faktoren zusammenkommen und ob aus einem vielversprechenden Drehbuch auch tatsächlich eine gute Serie bzw. ein guter Film wird, lässt sich tatsächlich erst am Schluss erkennen.



Um ein konkretes Beispiel zum einseitigen Investitionsrisiko zu nennen: RTL Television hat in den letzten zehn Jahren über 50 fiktionale Serienpiloten bei diversen Produzenten in Auftrag gegeben. Über die Hälfte davon kamen nie zur Ausstrahlung. Weniger als ein Drittel der beauftragten Piloten wurde danach als Serie produziert und ausgestrahlt. In weniger als 10% der Fälle wurde eine Serie vom Publikum derart gut angenommen, dass drei Staffeln der Serie produziert und ausgestrahlt wurden. Zu mehr als drei Staffeln hat es nur eine einzige Serie geschafft ("Alarm für Cobra 11").

Das Beispiel zeigt, dass es RTL Television in den letzten zehn Jahren bei mehr als der Hälfte aller beauftragten Serien-Produktionen mangels Ausstrahlung zu keiner unmittelbaren Refinanzierungsmöglichkeit der getätigten Investitionen kam. Diese Art der Programminvestitionen ist allein durch eine Quersubvention möglich; nur mit besonders erlösträchtigen Auftragsproduktionen lässt sich der nicht-refinanzierbare andere Teil kompensieren.

# 3.) Die negativen Folgen von Mehrfachvergütungen

Selbst erfolgreiche Auftragsproduktionen sind nicht bereits mit der ersten TV-Ausstrahlung, sondern erst und nur dann erlösträchtig, wenn eine umfangreiche Verwertung möglich ist: Erst nach mehrfacher Ausstrahlung im linearen Fernsehen, durch das Anbieten im non-linearen Online-Bereich und ggf. Mobil-Bereich, durch den Vertrieb, d.h. die Lizenzierung an andere Sender und in andere Länder refinanzieren sich die Kosten einer Produktion. Erst dadurch lassen sich Erlöse generieren, die hoch genug sind, die erfolglosen Investitionen in andere Auftragsproduktionen quer zu subventionieren.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Mehrfachvergütung sieht für mehrfache Nutzungen desselben Werkes jeweils eine gesonderte Vergütung vor (§ 32 Abs. 2 UrhG-E). Die Anwendung dieser Regelung würde für Fernsehsender bedeuten, dass der Erwerb weiterer Ausstrahlungen und zusätzlicher Verwertungen bei Auftragsproduktionen nicht wie bisher durch eine angemessene Einmalzahlung (Total Buy-Out) abgegolten werden könnte, sondern dass dadurch zusätzliche Kosten anfallen würden, die eine Refinanzierung unmöglich machen.

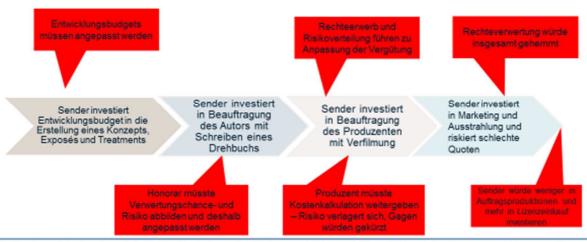
Der finanzielle Mehraufwand einer Mehrfachvergütung für den Erwerb jeder einzelnen Rechteart und für jede einzelne Mehrfachnutzung würde den Mechanismus der Refinanzierung von Auftragsproduktionen bei Fernsehsendern aus dem Gleichgewicht Fernsehsender müssten Teile des Investitionsrisikos Produzenten/Kreativen verlagern. Zugleich sähen sie sich gezwungen, weniger Rechte zu erwerben als bisher und zum Zwecke der Einsparung jedes einzelne Recht geringer zu vergüten als bisher im Wege der Total Buy-Outs. Die Folge wäre ferner ein Rückgang der Investitionsbereitschaft in Auftragsproduktionen. Dies wiederum könnte Fernsehsender dazu zwingen, mehr in (z.B. amerikanisches) Lizenzmaterial zu investieren. Entsprechende Bestrebungen existieren derzeit eigentlich gerade nicht, da der Markt für audiovisuelle Inhalte sich im Wandel befindet: Streaming-Dienste wie z.B. Netflix oder Amazon Prime schalten sich in der Verwertungskette vor das Free TV. Dies hat jedenfalls perspektivisch zur Folge, dass Lizenzmaterial im Free TV schlechter zu verwerten sein wird. Dieser Umstand motiviert die Fernsehsender dazu, diese Entwicklung durch einen Zuwachs



an Auftragsproduktionen zu kompensieren. Die Vielzahl aktuell ausgestrahlter und in der Entstehung befindlicher deutscher Produktionen, insbesondere bei RTL und VOX, zeigt, dass die Sender die Zeichen der Zeit durchaus erkannt haben. Diese Entwicklung, wieder verstärkt auf Eigen- und Auftragsproduktionen zu setzen, würde jedoch durch die vorgesehene Mehrfachvergütungsregel gehemmt, ist also momentan das denkbar schlechteste Signal für die deutsche Sender- und Produktionslandschaft.

Von der Idee bis zur Ausstrahlung Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die Auftragsproduktion





Der Sender trägt das Investitionsrisiko in allen Abschnitten allein. Urheber- und Leistungsschutzberechtigte erhalten ihre Gage unabhängig von der Verwertbarkeit des Werks. Der Referentenentwurf führt zum Anstieg der Produktionskosten, dies wiederum zum Rückgang der Investitionsbereitschaft der Sender.

#### 4) Kurzzusammenfassung Position zu Mehrfachvergütung

#### Eine Pflicht zur Mehrfachvergütung wäre kontraproduktiv und ein fatales Signal:

- → Mehrfachvergütung würde bei Auftragsproduktionen zusätzliche Kosten verursachen und die Erlöse schmälern. Fernsehsendern bliebe insofern nur die Wahl, Teile des Investitionsrisikos auf die Kreativen zu verlagern und/oder weniger in Auftragsproduktionen zu investieren und verstärkt Lizenzmaterial einzukaufen.
- → Fernsehsender würden weniger Rechte erwerben und jedes einzelne Recht geringer vergüten als bisher im Wege der Pauschalvergütung, da alles andere nicht mehr finanzierbar wäre.
- → Von einem Anspruch auf Mehrfachvergütungen profitierten "die falschen". Mehrfach ausgestrahlt und anderweitig verwertet (z.B. Programmvertrieb) werden vor allem sehr erfolgreiche Produktionen. Eine (noch) höhere Vergütung erhielten also nur diejenigen Kreativen, die schon jetzt nicht auf die Idee kämen, zu behaupten, sie würden unter Wert bezahlt.

Das eigentliche Ziel, allen Urhebern eine höhere Vergütung zukommen zu lassen, lässt sich so nicht erreichen



# II. Auskunftsanspruch (§ 32 d UrhG-E)

# 1.) Nachweis des Mehraufwands:

Anders als vom BMJV angenommen, ist der Mehraufwand des vorgeschlagenen Auskunftsanspruchs für die Verwerter nachweisbar, bezifferbar und in der Höhe unverhältnismäßig:

Um den jährlichen Auskunftsanspruch erfüllen zu können, müssten umfangreiche Datenbanken aufgesetzt bzw. bestehende Datenbanken miteinander verknüpft werden. Ferner müsste Personal für die Recherche vorgehalten werden. Gleiches gilt, wenn darüber hinaus für sämtliche beteiligten Urheber z.B. eine systemische reichweitenbezogene Abrechnung erfolgen müsste. Die Kostensimulation des Mehraufwands der dafür erforderlichen Verwaltung hat für die Mediengruppe in Summe Einmalkosten in Höhe von bis zu € 3,5 Mio. und jährliche Zusatzkosten in Höhe bis zu € 630.000.- ergeben. Es müssten mindestens sieben Ganztagskräfte eingestellt werden.

Dieser finanzielle Mehraufwand könnte nur durch Einsparungen kompensiert werden. Die Implementierung der logistischen Erfordernisse würde ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen. Vorher könnte der Auskunftsanspruch faktisch nicht erfüllt werden.

#### 2.) Mangelnder Mehrwert des Auskunftsanspruchs

Es gilt zu bedenken, dass eine umfangreiche Verwertung von Auftragsproduktionen nur in Fällen stattfindet, die bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen schon sehr erfolgreich sind, also ohnehin schon "Bestseller" sind. Die hier Beteiligten/Kreativen sind nicht nur durch das Urhebervertragsrecht heute schon hinreichend geschützt ("Bestseller-Paragraph"), sondern schon aufgrund ihres Marktwerts durchaus in der Lage, in Bezug auf die Vergütung mit den Sendeunternehmen (mindestens) auf Augenhöhe zu verhandeln. Aus Sicht der Mediengruppe erschließt sich deshalb der Mehrwert des vom BMJV unterschiedslosen vorgeschlagenen umfangreichen, und unbegrenzten Auskunftsanspruchs nicht. In seiner Ausgestaltung stellt er sich für die Mediengruppe als unverhältnismäßig dar. Ferner wirft er Fragen auf sowohl hinsichtlich der Anspruchsberechtigten als auch der Anspruchsgegner. Sollen auch Festangestellte Anspruchsberechtigte sein und den Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen können? Dies hätte innerhalb der Mediengruppe zur Folge, dass die Hälfte aller Mitarbeiter diesen Anspruch geltend machen könnte. Dieser unternehmensseitige Aufwand ist durch den Referentenentwurf sicher nicht gewollt. Sollen sämtliche Werknutzer Anspruchsgegner sein? Dies hätte eine überbordende Fülle Anspruchsgegnern und damit eine Rechtsunsicherheit in der Verwerterbranche zur Folge, die ebenso wenig gewollt sein kann. Wie soll der Auskunftsanspruch in Fällen denen Mehrparteienverhältnisse bestehen, Fernsehproduktionen der Fall ist? Die Anzahl an Anspruchsstellern und Anspruchsgegnern wäre hier schier unüberschaubar. Dies trifft erst Recht zu bei der Anwendung des Auskunftsanspruchs auf Leistungsschutzberechtigte.



Aus Sicht der Mediengruppe wird der Anspruch auf Auskunft jedenfalls sein eigentliches Ziel, einem Mehr an Vergütung für Kreative, verfehlen.

# 3.) Kartellrechtliche Bedenken

Soweit es im Rahmen eines umfassenden Auskunftsanspruches um mögliche Forderungen nach einer Offenlegung von Werbeerlösen, also konkret um Preis- und Erlösstrukturen von Sendeunternehmen geht, läge nicht nur ein ungerechtfertigter Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, sondern zugleich eine Konstellation, die sich im Ergebnis als kartellrechtswidrig erweisen dürfte. Da eine derart weitreichende Offenlegung nicht nur die eigenen Vertragskonditionen beträfe. sondern letztlich auch die Preisgabe Geschäftsgeheimnissen unbeteiligter Dritter wie Media-Agenturen und ihrer Vertragspartner, hätte eine derartige Auskunftspraxis eine Transparenz zur Folge, die jedenfalls für den Fernsehwerbemarkt – von den zuständigen Aufsichtsbehörden gerade nicht erwünscht ist. Die EU-Kommission vertritt vielmehr die Auffassung, dass in engen Märkten wie dem Fernsehwerbemarkt eine Transparenz über Preise und Konditionen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hat, da koordiniertes abgestimmtes) Verhalten der Unternehmen erleichtert wird. Folgerichtig sind auf diesen Märkten tätige Unternehmen dazu verpflichtet, Preise und Rabatte gegenüber Dritten zwingend geheim zu halten. Dies zeigt sich auch in der gerichtlichen Praxis, die bei sensiblen geheimhaltungsbedürftigen Angaben mit einem Wirtschaftsprüfervorbehalt arbeitet und entsprechende Auskünfte nur gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer erteilen lässt.

# 4.) Kurzzusammenfassung

- → Der Auskunftsanspruch und die Abrechnung würden unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, die nur durch Einsparungen kompensiert werden könnten. Diese würden zu einer unmittelbaren Reduzierung der Programminvestitionen zum Nachteil der Kreativen führen.
- → Selbst wenn große Unternehmen wie die Mediengruppe die Implementierung durch Einsparungen stemmen könnten, wären kleinere Sender und Produzenten mit der Anforderung finanziell sowie logistisch überfordert.
- → Die Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs begegnet grundlegenden kartellrechtlichen Bedenken und wirft hinsichtlich der Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, die neben der Unverhältnismäßigkeit auch Rechtsunsicherheit mit sich bringen.



# III. Bereichsausnahme Verfilmungsrecht (§§ 90, 88 Abs. 1, 40 a bis 42 UrhG-E), Rückruf wegen Nichtausübung vor Drehbeginn (§ 41 UrhG-E) und anderweitige Verwertung des Wiederverfilmungsrechts (§ 88 Abs. 2 UrhG-E)

#### 1) Bereichsausnahme

Zunächst möchte die Mediengruppe den Ansatz des BMJV anerkennen, die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Rückrufrechte wegen anderweitiger Nutzung (§§ 40 a und 40 b UrhG-E) nicht auf das Verfilmungsrecht (§ 88 Abs. 1 UrhG-E) anzuwenden. Die in § 90 Satz 1 Ziffer 3 UrhG-E vorgesehene Bereichsausnahme wird somit dem Umstand gerecht, dass bei Werken mit mehr als einem Urheber die Ausübung von Rückrufrechten zu einer Verwertungsblockade führen würde und eine solche Situation nicht praktikabel wäre.

# 2) <u>Verschärfung des Rückrufrechts wegen Nichtausübung vor Beginn der Dreharbeiten</u>

Da § 90 Satz 2 UrhG jedoch nicht neu gefasst werden soll, findet die o.g. Bereichsausnahme beim Verfilmungsrecht somit keine Anwendung bis zum Beginn der Dreharbeiten. Der Referentenentwurf sieht in § 41 UrhG-E eine Rückrufmöglichkeit wegen Nichtausübung bereits vor Ablauf von zwei Jahren vor, wenn sich bereits dieser kürzere Zeitraum als unangemessen lang darstellt. Ferner wird unwiderlegbar vermutet, dass mit Ablauf von zwei Jahren der Zeitraum jedenfalls unangemessen lang ist. Eine individualvertragliche Verlängerung der Frist auf fünf Jahre, wie sie bisher § 41 Abs. 4 UrhG vorsieht, soll es nach dem Entwurf nicht mehr geben. Beide Regelungen verkennen, dass in der Praxis der Entstehungsprozess einer Auftragsproduktion einzelnen Abnahmeschritten unterliegt. Gerade im frühen Stadium der Ideenfindung und Entwicklung macht sich bemerkbar, dass es sich bei dem Prozess sowohl auf Seite des Kreativen (in diesem Fall Drehbuchautor) als auch auf Seite des Verwerters (Fernsehsender) um einen kreativen Prozess handelt, der seine Zeit braucht. In der Praxis kommt es faktisch nie vor, dass dem Sender ein Drehbuch vorgestellt wird, welches dieser so 1-zu-1 verfilmen (lassen) kann und will. Nicht selten sind mehrere Drehbuchfassungen von Nöten, mitunter kommt es auch zu Autorenwechseln.

Die zeitliche Verkürzung würde diesem Umstand jedoch nicht Rechnung tragen und könnte einer Verwertung im Wege stehen. Ferner wird dem Verwerter die Möglichkeit genommen, seine bereits getätigten Investitionen (die Gage wird unabhängig von der Produktion oder gar Ausstrahlung gezahlt) zu refinanzieren.

Die Mediengruppe spricht sich von daher dafür aus, entweder § 41 Abs. 4 UrhG in seiner aktuellen Fassung zu belassen, oder aber die Nicht-Anwendbarkeit der neuen Bereichsausnahme in § 90 Satz 2 UrhG zu streichen.

#### 3) Wiederverfilmungsrecht

Die in § 88 Abs. 2 UrhG-E vorgesehenen Änderungen hinsichtlich einer anderweitigen Verwertung durch den Urheber würden hingegen zu zwei negativen Folgen führen:



Zum einen würden dadurch nur diejenigen Urheber begünstigt, deren Werke ohnehin schon sehr erfolgreich sind, denn nur dann würde z.B. ein Drehbuch von einem Dritten erneut verfilmt werden. Diese Urheber haben aber bereits z.B. über den Bestsellerparagraphen die Möglichkeit, an einem übermäßigen Erfolg zu partizipieren.

Zum anderen ist zu bedenken, dass der Entstehungs- und Verwertungsprozess bei Fernsehproduktionen langwierig ist – zwischen Idee und Ausstrahlung liegt ein kreativer Prozess mit mehreren Einzelschritten, angefangen beim Konzept, fortgeführt mit dem sog. Exposé und dem Treatment, konkretisiert durch die Beauftragung eines Drehbuchs, dessen Abnahme meistens ebenfalls mehrere Schritte enthält. Erst danach startet die eigentliche Produktion, die ihrerseits mit einem umfangreichen Abnahmeprozedere verbunden ist. Schließlich bedarf es vor der Ausstrahlung noch der Programmierung beim jeweiligen Sender und des begleitenden Marketings, welches ebenfalls geplant und organisiert werden muss. Der Zeitraum von nur fünf Jahren ist deshalb insbesondere für aufwendige Auftragsproduktionen zu kurz. Eine anderweitige Verwertung darf deshalb nicht schon vor zehn Jahren einsetzen, da sich ansonsten die Investitionen des Verwerters nicht refinanzieren ließen.

Schließlich bestünde die Gefahr, dass die Vertriebsbranche dadurch Schaden erleiden würde. Mangels Gewissheit über die Rechtesituation auch über fünf Jahre hinaus, würde der Programm-Vertrieb (von dem auch Kreative profitieren) gestört werden. Konkret wäre zu befürchten, dass der Erzähl-Stoff nicht mehr exklusiv verfilmt und vermarktet werden könnte. Der Vertrieb von Produktionen verlöre das Asset der Exklusivität und würde sich deshalb nicht mehr rentieren.

#### 4) Kurzzusammenfassung

- → Eine Verkürzung der Fristen von fünf auf zwei Jahre bei der Nichtausübung und von zehn auf fünf Jahre bei der anderweitigen Verwertung verwehrt Verwertern die Möglichkeit einer umfassenden Refinanzierung ihrer Investitionen.
- → Eine eigeschränkte Refinanzierung von Investitionen auf Verwerterseite wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft in neue Auftragsproduktionen aus. Dies gereicht dem Kreativen am Ende zum Nachteil.

#### IV. Reform des Rechts der gemeinsamen Vergütungsregeln

Die derzeitigen gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten des Verwerters sollen zukünftig nicht mehr durch individual-vertragliche, sondern allenfalls noch über gemeinsame Vergütungsregeln abbedungen bzw. geändert werden können. Dieser Eingriff in die Privatautonomie führt zu einem Zwang, der verfassungsrechtlich bedenklich ist und vor dem Hintergrund des Verbots von aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Vereinbarungen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren können, zudem auch EU-kartellrechtlichen Bedenken begegnet.



Die in § 36 Abs. 2 des Referentenentwurfs enthaltene Vermutungsregel ist schwammig. Vorzugswürdig sind unternehmensbezogene gemeinsame Vergütungsregeln, die eine sachgerechte Ausdifferenzierung ermöglichen. Allgemein ist festzuhalten, dass gemeinsame Vergütungsregeln, die am Markt im Übrigen bereits existieren, allenfalls Mindeststandards setzen können. Über individualvertragliche Regelungen lassen sich nicht nur sachgerechtere, sondern in der Regel auch bessere Ergebnisse auch und gerade für Kreative erzielen.

# V. Verfahrensvorschriften bei Schlichtungsverfahren und Verbandsklagerecht

## 1.) Schlichtungsverfahren

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Schlichtungsverfahren, mit welche die im Koalitionsvertrag aufgeworfenen Fragen aufgreifen, bestehen keine Bedenken. Die Zielsetzung einer Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verhandlungs- und Konfliktmöglichkeiten ist zu begrüßen.

# 2.) Verbandsklagerecht

Die im Referentenentwurf vorgesehene Klagemöglichkeit von Urheber-Verbänden auf Unterlassung, falls ein Verwerter zum Nachteil eines Urhebers von den vorher vereinbarten Gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, schafft aus Sicht der Mediengruppe für Urheber keinen Mehrwert. Die zusätzliche Klagemöglichkeit schafft nur zusätzliche Klagen, was rechtspolitisch fragwürdig ist.

Anders als im Referentenentwurf unterstellt, findet ein sog. Blacklisting von Urhebern, die gegen Verwerter klagen und danach keine Aufträge mehr erhalten, nicht statt. Für die Mediengruppe möchten wir dies hiermit noch einmal ausdrücklich betonen. Das BMJF lässt auch bezüglich des Blacklistings eine empirische Ermittlung und einen Nachweis vermissen. Auch die Annahme, Verwerter hielten sich nicht an abgeschlossene Gemeinsame Vergütungsregeln, entbehrt einer empirischen Grundlage. Die Mediengruppe stellt in diesem Kontext klar, dass sie den "pacta sunt servanda"-Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, stets und mit Selbstverständlichkeit einhält.

## 3.) Kurzzusammenfassung

- → Eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verhandlungs- und Konfliktmöglichkeiten ist zu begrüßen
- → Verbandsklagerecht kann zu einer rechtspolitisch nicht gewünschten Klagehäufung führen



## G. Zusammenfassung

Jedenfalls im Bereich der Fernsehproduktionen vermag die Mediengruppe Defizite bei der Vertragsparität zwischen Kreativen und Verwertern nicht zu erkennen, ebenso wenig eine unangemessen niedrige Vergütung von Kreativen. Der Referentenentwurf scheint die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verteilung des Investitionsrisikos zu verkennen und läuft mit diesem Entwurf Gefahr, ein Ergebnis herbeizuführen, welches der gesamten deutschen Kreativindustrie, sprich Verwertern und Kreativen schadet.

#### Im Einzelnen:

- Eine gesetzliche Pflicht zur Mehrfachvergütung wäre kontraproduktiv und ein fatales Signal für die deutschen Fernsehsender. Mehrfachvergütung würde bei ohnehin investitionsträchtigen Auftragsproduktionen zusätzliche Kosten verursachen und die Erlöse schmälern. Dies zwingt die Fernsehsender letztlich dazu, weniger in deutsche Auftragsproduktionen zu investieren und mehr Lizenzmaterial einzukaufen oder aber einzelne Rechte an Produktionen sehr viel geringer zu vergüten.
- Eine Verkürzung der Fristen bei der Nichtausübung sowie der anderweitigen Verwertung verwehrt Verwertern die Möglichkeit einer umfassenden Refinanzierung ihrer Investitionen und führt im Ergebnis zu einer Schwächung der Kreativwirtschaft. Eine eigeschränkte Refinanzierung von Investitionen auf Verwerterseite wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft in neue Auftragsproduktionen aus. Dies gereicht dem Kreativen am Ende zum Nachteil.
- Der im Referentenentwurf vorgesehene Auskunftsanspruch und die Abrechnung würden bei den Sendern unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, die nur durch Einsparungen kompensiert werden könnten. Diese würden zu einer unmittelbaren Reduzierung der Programminvestitionen zum Nachteil der Kreativen führen. Die Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs begegnet grundlegenden kartellrechtlichen Bedenken und wirft hinsichtlich der Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, die neben der Unverhältnismäßigkeit auch Rechtsunsicherheit mit sich bringen.
- Eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verhandlungs- und Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Schlichtungsverfahren ist hingegen zu begrüßen.